

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

7. Ausgabe vom 18. Februar 2009

INHALT:

- ▼ Auftrieb von Rindern auf Gemeinschaftsweiden
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8115 A
Seeufer Süd Teil A, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches
Erneute öffentliche Auslegung

◆ Auftrieb von Rindern auf Gemeinschaftsweiden

1. Auf Gemeinschaftsweiden dürfen nur Rinder aufgetrieben werden, die aus amtlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien sowie leukoseunverdächtigen Beständen stammen. Auf Gemeinschaftsweiden dürfen zudem nur Rinder aus BHV1-freien Beständen oder seronegative Rinder aus BHV1-kontrollierten Impfbeständen verbracht werden. Die Rinder müssen mit amtlich anerkannten Ohrmarken dauerhaft gekennzeichnet sein.
2. Es dürfen nur Rinder aufgetrieben werden, für die eine amtstierärztliche Bescheinigung vorliegt, in der Seuchenfreiheit bestätigt und die Herkunft der Tiere vermerkt ist. Die Bescheinigung ist dem Weideinhaber oder dessen Vertreter auszuhändigen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen; bei Weideabtrieb ist sie dem Tierhalter zurückzugeben.
3. Rinderbestände, aus denen Tiere im Frühjahr 2009 auf Gemeinschaftsweiden aufgetrieben werden sollen, sind dem Landratsamt Starnberg – Veterinärwesen – spätestens bis **20.03.2009** zu benennen, damit die Voraussetzungen für den Weideauftrieb rechtzeitig geprüft werden können.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8115 A Seeufer Süd Teil A, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 11.12.2008 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 26.02.2009 bis 13.03.2009 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden:

- Änderung der Bauräume auf den Grundstücken Flurstücksnummern 395 und 396
- Änderung der Festsetzungen zu Grundflächenüberschreitungsmöglichkeiten
- Änderung der Festsetzung A 3.1 (Grundfläche)
- Änderung der Festsetzung A 3.2 (Geschossfläche)
- Änderung der Festsetzung A 3.3 (Garagen, Stellplätze und deren Zufahrten)
- Änderung der Festsetzung A 3.4 (Wandhöhe)
- Änderung der Festsetzung A 3.6 Satz 2 (zulässige Grundfläche)
- Änderung der Festsetzung A 5.1 (Abstandsflächen)
- Änderung der Festsetzung A 6.1 (Dachformen)
- Streichung der Festsetzung A 6.8 (maximal zulässige Giebelbreiten)
- Änderung der Festsetzung A 7.2 Satz 1 (Flächen für Garagen, Stellplätze und Carports)
- Änderung der Festsetzung A 7.5 (Belag der Zufahrten)

- Ergänzung verschiedener Planzeichen
- Änderung der Festsetzung zu Grünflächen
- Klarstellung von Festsetzung für die Grundstücke Flurstücksnummern 400 und 400/4
- Änderung der Festsetzung A 9.1 (Bauschalldämmmaß)

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 11.02.2009
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Energiewende jetzt!

**Geothermie -
Energieversorgung der Zukunft?**

Strom und Wärme aus der Tiefe – Beispiel Unterhaching

Dr. Erwin Knappek (Altbürgermeister Gemeinde Unterhaching,
Vorsitzender Wirtschaftsforum Geothermie e.V.)

Freitag, 20. Februar 2009
19 Uhr im Landratsamt Starnberg (Großer Sitzungssaal)
Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg

Anschließend Diskussionsmöglichkeit
Eintritt frei

Eine Initiative des Landratsamtes Starnberg
gemeinsam mit Energiewende Landkreis Starnberg e.V.
Aktuelle Infos unter www.landkreis-starnberg.de/energiewende

Energiewende jetzt
Machen Sie mit!



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.